



# Amtsblatt

## für den

# Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2021	Heilbad Heiligenstadt, den 07.10.2021	Nr. 55
---------------	---------------------------------------	--------

### Inhalt

### Seite

## **A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld**

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 in der jeweils gültigen Fassung - Allgemeinverfügungen zur Absonderung in häusliche Quarantäne für Schüler, Lehrer und Beschäftigte der Grundschule „Tilman Riemenschneider“, Heilbad Heiligenstadt	... 699
Stammkurs A, Anwesende am 30.09.2021	... 699
Stammkurs A, Anwesende am 01.10.2021	... 701
Stammkurs B, Anwesende am 01.10.2021	... 703
Stammkurs C, Anwesende am 01.10.2021	... 705
Stammkurs D, Anwesende am 01.10.2021	... 707
Klasse 3 a, Anwesende am 30.09.2021	... 710
Klasse 3 b, Anwesende am 30.09.2021	... 712
Klasse 4 a, Anwesende am 07.10.2021	... 714
Klasse 4 b, Anwesende am 30.09.2021	... 716
Klasse 4 b, Anwesende am 07.10.2021	... 718

## **B Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

- keine

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld  
**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Büro des Landrates Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden.  
Tel. : 03606 650 -1050 / -1051 / -1052 / -1053;  
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.  
**Erscheinungsweise:** in der Regel dienstags,  
**auch unter der Internetadresse [www.kreis-eic.de](http://www.kreis-eic.de) (Aktuelles, Amtsblatt)**

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 in der jeweils gültigen Fassung  
- Allgemeinverfügungen zur Absonderung in häusliche Quarantäne für Schüler, Lehrer und Beschäftigte der Grundschule „Tilman Riemenschneider“, Heilbad Heiligenstadt**

Das Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld erlässt nachfolgende Allgemeinverfügungen:

**Stammkurs A, Anwesende am 30.09.2021**

**Allgemeinverfügung** zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 in der jeweils gültigen Fassung ordnet das Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 35 S. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) als notwendige Schutzmaßnahme an:

- 1. Ab 06.10.20 bis einschließlich 10.10.2021 wird für alle Schüler, Lehrer und Beschäftigte, die am 30.09.2021 in der Grundschule „Tilman Riemenschneider“ Heilbad Heiligenstadt in der Klasse 1a/2a (Stammkurs A) anwesend waren, eine Absonderung in die sog. häusliche Quarantäne für 10 Tage angeordnet.**
  - a) Es ist Ihnen in dieser Zeit untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist es Ihnen untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem jeweils eigenen Haushalt angehören.**
  - b) Innerhalb der jeweiligen Wohngemeinschaft ist ein Kontakt zu anderen Personen so weit wie möglich zu vermeiden.**
  - c) Sie haben das hiesige Gesundheitsamt und den behandelnden Arzt umgehend zu informieren, falls in o.g. Zeitraum typische Krankheitssymptome einer Covid-19-Infektion auftreten. Sollte ein Arztbesuch notwendig sein, sind der behandelnde Arzt oder die Rettungsleitstelle telefonisch vor dem Eintreffen über eine mögliche Erkrankung zu informieren.**
  - d) Für die Zeit der Absonderung unterliegen Sie der Beobachtung durch das hiesige Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG. Sie haben bis zum 10. Tag nach dem letzten Kontakt zum Fall eine Gesundheitsüberwachung durchzuführen. Diese umfasst das tägliche Messen der Körpertemperatur sowie die Beobachtung auf Symptome und das Führen eines Symptomtagebuchs darüber.**
- 2. Ziffer 1 a bis c gilt nicht für vollständig geimpfte oder genesene Personen, die keine Symptome haben; der Nachweis über die vollständige Impfung oder Genesung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.**
- 3. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.**

Begründung

Am 06.10.2021 wurde in der unter Ziffer 1 genannten Klasse drei weitere positive Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt (vorbekannt 2 Infektionsfälle). Diese Infektionen wurden mittels PCR-Test bestätigt.

Gemäß § 2 der Thüringer Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 02.März 2016 in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG ist das Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach §§ 28 bis 31 IfSG im Rahmen einer Allgemeinverfügung zuständig.

Gesetzliche Grundlage für diese Maßnahme sind insbesondere §§ 16, 28, 28 a, 29, 30, 31 IfSG. Danach hat die zuständige Gesundheitsbehörde bei entsprechendem Ansteckungsverdacht geeignete Maßnahme anzuordnen.

Die vom Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld zu ergreifenden Maßnahmen richten sich auch nach den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Institutes (RKI) zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Nach diesen Maßstäben erfolgt die Anordnung der häuslichen Quarantäne. Hierbei war zu berücksichtigen, dass Schüler in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation mit den bestätigten COVID-19-Fällen, unabhängig von einer individuellen Risikoermittlung als Kontaktpersonen gelten können. Nach den gegebenen Umständen (kein Mindestabstand, Nichttragen von MNB, gemischte Sitzpläne, Auftreten weiterer Infektionsfälle nach dem ersten Fall) war im vorliegenden Fall von einem sehr hohen Infektionsrisiko für den gesamten Klassenverband auszugehen.

Die Absonderung aller unter Ziffer 1 fallenden Personen stellt dabei das mildeste wirksame Mittel dar, um die bereits bestehenden Infektionsketten zu unterbrechen und so einen Schutz für Leib, Leben und Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen des Landkreises Eichsfeld herzustellen.

Zu Ziffer 1 a) der Allgemeinverfügung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Begriff der Wohnung um alle Räume handelt, die der Einzelne der Öffentlichkeit entzogen und zur Stätte seines Lebens und Wirkens bestimmt hat, insbesondere zum Wohnen genutzte Räume wie etwa Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad, Flure, Treppenhaus, zur Wohnung gehörende Nebenräume oder Keller, Dachböden oder umfriedete Gärten. Um das Ansteckungsrisiko zu minimieren, ist die vorherige Zustimmung des Gesundheitsamtes vor Verlassen der Unterkunft zwingend erforderlich.

Die unter Ziffer 1 d) benannte Maßnahme dient der schnelleren Erkennbarkeit von Symptomen, um eine Ausbreitung des Coronavirus schnellstmöglich zu verhindern. Nach den Empfehlungen des RKI haben auch die Kontaktpersonen, welche geimpft oder genesen sind, eine Gesundheitsbeobachtung durchzuführen.

Für vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome ist eine Ausnahme (Ziffer 2) anzuordnen. Der jeweilige Nachweis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes vorzulegen.

Von einer Verkürzung der Quarantänedauer auf 5 bzw. 7 Tage mittels Freitestung wird vorliegend abgesehen. Die Quarantänezeit beträgt derzeit 10 Tage, gerechnet ab dem Tag nach dem letzten Kontakt zum Indexfall. Das vorliegende Infektionsgeschehen ist derart unkontrolliert, dass eine effektive Eindämmung der Pandemie nicht ohne die Ausschöpfung der derzeit maximalen Quarantänedauer von 10 Tagen erreicht werden kann. Dies stellt eine Ermessensreduzierung auf Null dar. Das Recht des Einzelnen, insbesondere auf Bildung und Teilhabe tritt hinter dem Ziel der effektiven Eindämmung der Pandemie zurück.

Die Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 28 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Umsetzung ist für einen effektiven Infektionsschutz sofort erforderlich. Aufgrund der Gefahrenabwehr wird die Allgemeinverfügung auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 S. 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung dient als Bescheinigung i. R. e. potentiellen Entschädigungsanspruchs nach §§ 56 f. IfSG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt Widerspruch erhoben werden.

#### Hinweis:

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim

Verwaltungsgericht Weimar  
Jenaer Straße 2 a  
99425 Weimar

beantragt werden.

Im Auftrag

Schneemann  
Amtsärztin

### **Stammkurs A, Anwesenheit am 01.10.2021**

**Allgemeinverfügung** zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 in der jeweils gültigen Fassung ordnet das Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 35 S. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) als notwendige Schutzmaßnahme an:

- 1. Ab 06.10.20 bis einschließlich 11.10.2021 wird für alle Schüler, Lehrer und Beschäftigte, die am 01.10.2021 in der Grundschule „Tilman Riemenschneider“ Heilbad Heiligenstadt in der Klasse 1a/2a (Stammkurs A) anwesend waren, eine Absonderung in die sog. häusliche Quarantäne für 10 Tage angeordnet.**
  - a) Es ist Ihnen in dieser Zeit untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist es Ihnen untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem jeweils eigenen Haushalt angehören.**
  - b) Innerhalb der jeweiligen Wohngemeinschaft ist ein Kontakt zu anderen Personen so weit wie möglich zu vermeiden.**
  - c) Sie haben das hiesige Gesundheitsamt und den behandelnden Arzt umgehend zu informieren, falls in o.g. Zeitraum typische Krankheitssymptome einer Covid-19-Infektion auftreten. Sollte ein Arztbesuch notwendig sein, sind der behandelnde Arzt oder die Rettungsleitstelle telefonisch vor dem Eintreffen über eine mögliche Erkrankung zu informieren.**
  - d) Für die Zeit der Absonderung unterliegen Sie der Beobachtung durch das hiesige Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG. Sie haben bis zum 10. Tag nach dem letzten Kontakt zum Fall eine Gesundheitsüberwachung durchzuführen. Diese umfasst das tägliche Messen der Körpertemperatur sowie die Beobachtung auf Symptome und das Führen eines Symptomtagebuchs darüber.**
- 2. Ziffer 1 a bis c gilt nicht für vollständig geimpfte oder genesene Personen, die keine Symptome haben; der Nachweis über die vollständige Impfung oder Genesung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.**
- 3. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.**

### Begründung

Am 06.10.2021 wurde in der unter Ziffer 1 genannten Klasse drei weitere positive Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt (vorbekannt 2 Infektionsfälle). Diese Infektionen wurden mittels PCR-Test bestätigt.

Gemäß § 2 der Thüringer Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 02.März 2016 in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG ist das Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach §§ 28 bis 31 IfSG im Rahmen einer Allgemeinverfügung zuständig.

Gesetzliche Grundlage für diese Maßnahme sind insbesondere §§ 16, 28, 28 a, 29, 30, 31 IfSG. Danach hat die zuständige Gesundheitsbehörde bei entsprechendem Ansteckungsverdacht geeignete Maßnahme anzuordnen.

Die vom Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld zu ergreifenden Maßnahmen richten sich auch nach den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Institutes (RKI) zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Nach diesen Maßstäben erfolgt die Anordnung der häuslichen Quarantäne. Hierbei war zu berücksichtigen, dass Schüler in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation mit den bestätigten COVID-19-Fällen, unabhängig von einer individuellen Risikoermittlung als Kontaktpersonen gelten können. Nach den gegebenen Umständen (kein Mindestabstand, Nichttragen von MNB, gemischte Sitzpläne, Auftreten weiterer Infektionsfälle nach dem ersten Fall) war im vorliegenden Fall von einem sehr hohen Infektionsrisiko für den gesamten Klassenverband auszugehen.

Die Absonderung aller unter Ziffer 1 fallenden Personen stellt dabei das mildeste wirksame Mittel dar, um die bereits bestehenden Infektionsketten zu unterbrechen und so einen Schutz für Leib, Leben und Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen des Landkreises Eichsfeld herzustellen.

Zu Ziffer 1 a) der Allgemeinverfügung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Begriff der Wohnung um alle Räume handelt, die der Einzelne der Öffentlichkeit entzogen und zur Stätte seines Lebens und Wirkens bestimmt hat, insbesondere zum Wohnen genutzte Räume wie etwa Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad, Flure, Treppenhaus, zur Wohnung gehörende Nebenräume oder Keller, Dachböden oder umfriedete Gärten. Um das Ansteckungsrisiko zu minimieren, ist die vorherige Zustimmung des Gesundheitsamtes vor Verlassen der Unterkunft zwingend erforderlich.

Die unter Ziffer 1 d) benannte Maßnahme dient der schnelleren Erkennbarkeit von Symptomen, um eine Ausbreitung des Coronavirus schnellstmöglich zu verhindern. Nach den Empfehlungen des RKI haben auch die Kontaktpersonen, welche geimpft oder genesen sind, eine Gesundheitsbeobachtung durchzuführen.

Für vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome ist eine Ausnahme (Ziffer 2) anzuordnen. Der jeweilige Nachweis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes vorzulegen.

Von einer Verkürzung der Quarantänedauer auf 5 bzw. 7 Tage mittels Freitestung wird vorliegend abgesehen. Die Quarantänezeit beträgt derzeit 10 Tage, gerechnet ab dem Tag nach dem letzten Kontakt zum Indexfall. Das vorliegende Infektionsgeschehen ist derart unkontrolliert, dass eine effektive Eindämmung der Pandemie nicht ohne die Ausschöpfung der derzeit maximalen Quarantänedauer von 10 Tagen erreicht werden kann. Dies stellt eine Ermessensreduzierung auf Null dar. Das Recht des Einzelnen, insbesondere auf Bildung und Teilhabe tritt hinter dem Ziel der effektiven Eindämmung der Pandemie zurück.

Die Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 28 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Umsetzung ist für einen effektiven Infektionsschutz sofort erforderlich. Aufgrund der Gefahrenabwehr wird die Allgemeinverfügung auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 S. 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung dient als Bescheinigung i. R. e. potentiellen Entschädigungsanspruchs nach §§ 56 f. IfSG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt Widerspruch erhoben werden.

#### Hinweis:

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim

Verwaltungsgericht Weimar  
Jenaer Straße 2 a  
99425 Weimar

beantragt werden.

Im Auftrag

Schneemann  
Amtsärztin

### **Stammkurs B, Anwesende am 01.10.2021**

**Allgemeinverfügung** zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 in der jeweils gültigen Fassung ordnet das Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 35 S. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) als notwendige Schutzmaßnahme an:

- 1. Ab 06.10.20 bis einschließlich 11.10.2021 wird für alle Schüler, Lehrer und Beschäftigte, die am 01.10.2021 in der Grundschule „Tilman Riemenschneider“ Heilbad Heiligenstadt in der Klasse 1b/2b (Stammkurs B) anwesend waren, eine Absonderung in die sog. häusliche Quarantäne für 10 Tage angeordnet.**
  - a) Es ist Ihnen in dieser Zeit untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist es Ihnen untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem jeweils eigenen Haushalt angehören.**
  - b) Innerhalb der jeweiligen Wohngemeinschaft ist ein Kontakt zu anderen Personen so weit wie möglich zu vermeiden.**
  - c) Sie haben das hiesige Gesundheitsamt und den behandelnden Arzt umgehend zu informieren, falls in o. g. Zeitraum typische Krankheitssymptome einer Covid-19-Infektion auftreten. Sollte ein Arztbesuch notwendig sein, sind der behandelnde Arzt oder die Rettungsleitstelle telefonisch vor dem Eintreffen über eine mögliche Erkrankung zu informieren.**
  - d) Für die Zeit der Absonderung unterliegen Sie der Beobachtung durch das hiesige Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG. Sie haben bis zum 10. Tag nach dem letzten Kontakt zum Fall eine Gesundheitsüberwachung durchzuführen. Diese umfasst das tägliche Messen der Körpertemperatur sowie die Beobachtung auf Symptome und das Führen eines Symptomtagebuchs darüber.**

**2. Ziffer 1 a bis c gilt nicht für vollständig geimpfte oder genesene Personen, die keine Symptome haben; der Nachweis über die vollständige Impfung oder Genesung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.**

**3. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.**

#### Begründung

Am 06.10.2021 wurde in der unter Ziffer 1 genannten Klasse vier weitere positive Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt (vorbekannt 3 Infektionsfälle). Diese Infektionen wurden mittels PCR-Test bestätigt.

Gemäß § 2 der Thüringer Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 02.März 2016 in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG ist das Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach §§ 28 bis 31 IfSG im Rahmen einer Allgemeinverfügung zuständig.

Gesetzliche Grundlage für diese Maßnahme sind insbesondere §§ 16, 28, 28 a, 29, 30, 31 IfSG. Danach hat die zuständige Gesundheitsbehörde bei entsprechendem Ansteckungsverdacht geeignete Maßnahme anzuordnen.

Die vom Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld zu ergreifenden Maßnahmen richten sich auch nach den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Institutes (RKI) zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Nach diesen Maßstäben erfolgt die Anordnung der häuslichen Quarantäne. Hierbei war zu berücksichtigen, dass Schüler in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation mit den bestätigten COVID-19-Fällen, unabhängig von einer individuellen Risikoermittlung als Kontaktpersonen gelten können. Nach den gegebenen Umständen (kein Mindestabstand, Nichttragen von MNB, gemischte Sitzpläne, Auftreten weiterer Infektionsfälle nach dem ersten Fall) war im vorliegenden Fall von einem sehr hohen Infektionsrisiko für den gesamten Klassenverband auszugehen.

e Absonderung aller unter Ziffer 1 fallenden Personen stellt dabei das mildeste wirksame Mittel dar, um die bereits bestehenden Infektionsketten zu unterbrechen und so einen Schutz für Leib, Leben und Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen des Landkreises Eichsfeld herzustellen.

Zu Ziffer 1 a) der Allgemeinverfügung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Begriff der Wohnung um alle Räume handelt, die der Einzelne der Öffentlichkeit entzogen und zur Stätte seines Lebens und Wirkens bestimmt hat, insbesondere zum Wohnen genutzte Räume wie etwa Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad, Flure, Treppenhaus, zur Wohnung gehörende Nebenräume oder Keller, Dachböden oder umfriedete Gärten. Um das Ansteckungsrisiko zu minimieren, ist die vorherige Zustimmung des Gesundheitsamtes vor Verlassen der Unterkunft zwingend erforderlich.

Die unter Ziffer 1 d) benannte Maßnahme dient der schnelleren Erkennbarkeit von Symptomen, um eine Ausbreitung des Coronavirus schnellstmöglich zu verhindern. Nach den Empfehlungen des RKI haben auch die Kontaktpersonen, welche geimpft oder genesen sind, eine Gesundheitsbeobachtung durchzuführen.

Für vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome ist eine Ausnahme (Ziffer 2) anzuordnen. Der jeweilige Nachweis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes vorzulegen.

Von einer Verkürzung der Quarantänedauer auf 5 bzw. 7 Tage mittels Freitestung wird vorliegend abgesehen. Die Quarantänezeit beträgt derzeit 10 Tage, gerechnet ab dem Tag nach dem letzten Kontakt zum Indexfall. Das vorliegende Infektionsgeschehen ist derart unkontrolliert, dass eine effektive Eindämmung der Pandemie nicht ohne die Ausschöpfung der derzeit maximalen Quarantänedauer von 10 Tagen erreicht werden kann. Dies stellt eine Ermessensreduzierung auf Null dar. Das Recht des Einzelnen, insbesondere auf Bildung und Teilhabe tritt hinter dem Ziel der effektiven Eindämmung der Pandemie zurück.

Die Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 28 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Umsetzung ist für einen effektiven Infektionsschutz sofort erforderlich. Aufgrund der Gefahrenabwehr wird die Allgemeinverfügung auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 S. 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung dient als Bescheinigung i. R. e. potentiellen Entschädigungsanspruchs nach §§ 56 f. IfSG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt Widerspruch erhoben werden.

#### Hinweis:

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim

Verwaltungsgericht Weimar  
Jenaer Straße 2 a  
99425 Weimar

beantragt werden.

Im Auftrag

Schneemann  
Amtsärztin

### **Stammkurs C, Anwesende am 01.10.2021**

**Allgemeinverfügung** zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 in der jeweils gültigen Fassung ordnet das Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 35 S. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) als notwendige Schutzmaßnahme an:

- 1. Ab 06.10.20 bis einschließlich 11.10.2021 wird für alle Schüler, Lehrer und Beschäftigte, die am 01.10.2021 in der Grundschule „Tilman Riemenschneider“ Heilbad Heiligenstadt in der Klasse 1c/2c (Stammkurs C) anwesend waren, eine Absonderung in die sog. häusliche Quarantäne für 10 Tage angeordnet.**
  - a) Es ist Ihnen in dieser Zeit untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist es Ihnen untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem jeweils eigenen Haushalt angehören.**
  - b) Innerhalb der jeweiligen Wohngemeinschaft ist ein Kontakt zu anderen Personen so weit wie möglich zu vermeiden.**
  - c) Sie haben das hiesige Gesundheitsamt und den behandelnden Arzt umgehend zu informieren, falls in o.g. Zeitraum typische Krankheitssymptome einer Covid-19-Infektion auftreten. Sollte ein Arztbesuch notwendig sein, sind der behandelnde Arzt oder die Rettungsleitstelle telefonisch vor dem Eintreffen über eine mögliche Erkrankung zu informieren.**



**d) Für die Zeit der Absonderung unterliegen Sie der Beobachtung durch das hiesige Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG. Sie haben bis zum 10. Tag nach dem letzten Kontakt zum Fall eine Gesundheitsüberwachung durchzuführen. Diese umfasst das tägliche Messen der Körpertemperatur sowie die Beobachtung auf Symptome und das Führen eines Symptomtagebuchs darüber.**

**2. Ziffer 1 a bis c gilt nicht für vollständig geimpfte oder genesene Personen, die keine Symptome haben; der Nachweis über die vollständige Impfung oder Genesung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.**

**3. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.**

#### Begründung

Am 06.10.2021 wurde in der unter Ziffer 1 genannten Klasse vier weitere positive Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt (vorbekannt 2 Infektionsfälle). Diese Infektionen wurden mittels PCR-Test bestätigt.

Gemäß § 2 der Thüringer Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 02.März 2016 in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG ist das Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach §§ 28 bis 31 IfSG im Rahmen einer Allgemeinverfügung zuständig.

Gesetzliche Grundlage für diese Maßnahme sind insbesondere §§ 16, 28, 28 a, 29, 30, 31 IfSG. Danach hat die zuständige Gesundheitsbehörde bei entsprechendem Ansteckungsverdacht geeignete Maßnahme anzuordnen.

Die vom Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld zu ergreifenden Maßnahmen richten sich auch nach den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Institutes (RKI) zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Nach diesen Maßstäben erfolgt die Anordnung der häuslichen Quarantäne. Hierbei war zu berücksichtigen, dass Schüler in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation mit den bestätigten COVID-19-Fällen, unabhängig von einer individuellen Risikoermittlung als Kontaktpersonen gelten können. Nach den gegebenen Umständen (kein Mindestabstand, Nichttragen von MNB, gemischte Sitzpläne, Auftreten weiterer Infektionsfälle nach dem ersten Fall) war im vorliegenden Fall von einem sehr hohen Infektionsrisiko für den gesamten Klassenverband auszugehen.

Die Absonderung aller unter Ziffer 1 fallenden Personen stellt dabei das mildeste wirksame Mittel dar, um die bereits bestehenden Infektionsketten zu unterbrechen und so einen Schutz für Leib, Leben und Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen des Landkreises Eichsfeld herzustellen.

Zu Ziffer 1 a) der Allgemeinverfügung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Begriff der Wohnung um alle Räume handelt, die der Einzelne der Öffentlichkeit entzogen und zur Stätte seines Lebens und Wirkens bestimmt hat, insbesondere zum Wohnen genutzte Räume wie etwa Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad, Flure, Treppenhaus, zur Wohnung gehörende Nebenräume oder Keller, Dachböden oder umfriedete Gärten. Um das Ansteckungsrisiko zu minimieren, ist die vorherige Zustimmung des Gesundheitsamtes vor Verlassen der Unterkunft zwingend erforderlich.

Die unter Ziffer 1 d) benannte Maßnahme dient der schnelleren Erkennbarkeit von Symptomen, um eine Ausbreitung des Coronavirus schnellstmöglich zu verhindern. Nach den Empfehlungen des RKI haben auch die Kontaktpersonen, welche geimpft oder genesen sind, eine Gesundheitsbeobachtung durchzuführen.

Für vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome ist eine Ausnahme (Ziffer 2) anzuordnen. Der jeweilige Nachweis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes vorzulegen.

Von einer Verkürzung der Quarantänedauer auf 5 bzw. 7 Tage mittels Freitestung wird vorliegend abgesehen. Die Quarantänezeit beträgt derzeit 10 Tage, gerechnet ab dem Tag nach dem letzten Kontakt zum Indexfall. Das vorliegende Infektionsgeschehen ist derart unkontrolliert, dass eine effektive Eindämmung der Pandemie nicht ohne die Ausschöpfung der derzeit maximalen Quarantänedauer von 10 Tagen erreicht werden kann. Dies stellt eine Ermessensreduzierung auf Null dar. Das Recht des Einzelnen, insbesondere auf Bildung und Teilhabe tritt hinter dem Ziel der effektiven Eindämmung der Pandemie zurück.

Die Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 28 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Umsetzung ist für einen effektiven Infektionsschutz sofort erforderlich. Aufgrund der Gefahrenabwehr wird die Allgemeinverfügung auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 S. 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung dient als Bescheinigung i. R. e. potentiellen Entschädigungsanspruchs nach §§ 56 f. IfSG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt Widerspruch erhoben werden.

### Hinweis:

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim

Verwaltungsgericht Weimar  
Jenaer Straße 2 a  
99425 Weimar

beantragt werden.

Im Auftrag

Schneemann  
Amtsärztin

## **Stammkurs D, Anwesende am 01.10.2021**

**Allgemeinverfügung** zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 in der jeweils gültigen Fassung ordnet das Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 35 S. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) als notwendige Schutzmaßnahme an:

- 1. Ab 06.10.20 bis einschließlich 11.10.2021 wird für alle Schüler, Lehrer und Beschäftigte, die am 01.10.2021 in der Grundschule „Tilman Riemenschneider“ Heilbad Heiligenstadt in der Klasse 1d/2d (Stammkurs D) anwesend waren, eine Absonderung in die sog. häusliche Quarantäne für 10 Tage angeordnet.**
  - a) Es ist Ihnen in dieser Zeit untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist es Ihnen untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem jeweils eigenen Haushalt angehören.**

- b) **Innerhalb der jeweiligen Wohngemeinschaft ist ein Kontakt zu anderen Personen so weit wie möglich zu vermeiden.**
  - c) **Sie haben das hiesige Gesundheitsamt und den behandelnden Arzt umgehend zu informieren, falls in o.g. Zeitraum typische Krankheitssymptome einer Covid-19-Infektion auftreten. Sollte ein Arztbesuch notwendig sein, sind der behandelnde Arzt oder die Rettungsleitstelle telefonisch vor dem Eintreffen über eine mögliche Erkrankung zu informieren.**
  - d) **Für die Zeit der Absonderung unterliegen Sie der Beobachtung durch das hiesige Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG. Sie haben bis zum 10. Tag nach dem letzten Kontakt zum Fall eine Gesundheitsüberwachung durchzuführen. Diese umfasst das tägliche Messen der Körpertemperatur sowie die Beobachtung auf Symptome und das Führen eines Symptomtagebuchs darüber.**
- 2. Ziffer 1 a bis c gilt nicht für vollständig geimpfte oder genesene Personen, die keine Symptome haben; der Nachweis über die vollständige Impfung oder Genesung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.**
- 3. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.**

#### Begründung

Am 06.10.2021 wurde in der unter Ziffer 1 genannten Klasse eine weitere positive Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt (vorbekannt 4 Infektionsfälle). Diese Infektionen wurden mittels PCR-Test bestätigt.

Gemäß § 2 der Thüringer Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 02. März 2016 in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG ist das Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach §§ 28 bis 31 IfSG im Rahmen einer Allgemeinverfügung zuständig.

Gesetzliche Grundlage für diese Maßnahme sind insbesondere §§ 16, 28, 28a, 29, 30, 31 IfSG. Danach hat die zuständige Gesundheitsbehörde bei entsprechendem Ansteckungsverdacht geeignete Maßnahme anzuordnen.

Die vom Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld zu ergreifenden Maßnahmen richten sich auch nach den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Institutes (RKI) zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Nach diesen Maßstäben erfolgt die Anordnung der häuslichen Quarantäne. Hierbei war zu berücksichtigen, dass Schüler in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation mit den bestätigten COVID-19-Fällen, unabhängig von einer individuellen Risikoermittlung als Kontaktpersonen gelten können. Nach den gegebenen Umständen (kein Mindestabstand Nichttragen von MNB, gemischte Sitzpläne, Auftreten weiterer Infektionsfälle nach dem ersten Fall) war im vorliegenden Fall von einem sehr hohen Infektionsrisiko für den gesamten Klassenverband auszugehen.

Die Absonderung aller unter Ziffer 1 fallenden Personen stellt dabei das mildeste wirksame Mittel dar, um die bereits bestehenden Infektionsketten zu unterbrechen und so einen Schutz für Leib, Leben und Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen des Landkreises Eichsfeld herzustellen.

Zu Ziffer 1 a) der Allgemeinverfügung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Begriff der Wohnung um alle Räume handelt, die der Einzelne der Öffentlichkeit entzogen und zur Stätte seines Lebens und Wirkens bestimmt hat, insbesondere zum Wohnen genutzte Räume wie etwa Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad, Flure, Treppenhaus, zur Wohnung gehörende Nebenräume oder Keller, Dachböden oder umfriedete Gärten. Um das Ansteckungsrisiko zu minimieren, die die vorherige Zustimmung des Gesundheitsamtes vor Verlassen der Unterkunft zwingend erforderlich.

Die unter Ziffer 1 d) benannte Maßnahme dient der schnelleren Erkennbarkeit von Symptomen, um eine Ausbreitung des Coronavirus schnellstmöglich zu verhindern. Nach den Empfehlungen des RKI haben auch die Kontaktpersonen, welche geimpft oder genesen sind, eine Gesundheitsbeobachtung durchzuführen.

Für vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome ist eine Ausnahme (Ziffer 2) anzuordnen. Der jeweilige Nachweis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes vorzulegen.

Von einer Verkürzung der Quarantänedauer auf 5 bzw. 7 Tage mittels Freitestung wird vorliegend abgesehen. Die Quarantänezeit beträgt derzeit 10 Tage, gerechnet ab dem Tag nach dem letzten Kontakt zum Indexfall. Das vorliegende Infektionsgeschehen ist derart unkontrolliert, dass eine effektive Eindämmung der Pandemie nicht ohne die Ausschöpfung der derzeit maximalen Quarantänedauer von 10 Tagen erreicht werden kann. Dies stellt eine Ermessensreduzierung auf Null dar. Das Recht des Einzelnen, insbesondere auf Bildung und Teilhabe tritt hinter dem Ziel der effektiven Eindämmung der Pandemie zurück.

Die Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 28 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Umsetzung ist für einen effektiven Infektionsschutz sofort erforderlich. Aufgrund der Gefahrenabwehr wird die Allgemeinverfügung auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 S. 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung dient als Bescheinigung i. R. e. potentiellen Entschädigungsanspruchs nach §§ 56 f. IfSG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt Widerspruch erhoben werden.

### **Hinweis:**

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim

Verwaltungsgericht Weimar  
Jenaer Straße 2 a  
99425 Weimar

beantragt werden.

Im Auftrag

Schneemann  
Amtsärztin

## **Klasse 3 a, Anwesende am 30.09.2021**

**Allgemeinverfügung** zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 in der jeweils gültigen Fassung ordnet das Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 35 S. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) als notwendige Schutzmaßnahme an:

- 1. Ab 06.10.20 bis einschließlich 10.10.2021 wird für alle Schüler, Lehrer und Beschäftigte, die am 30.09.2021 in der Grundschule „Tilman Riemenschneider“ Heilbad Heiligenstadt in der Klasse 3 a anwesend waren, eine Absonderung in die sog. häusliche Quarantäne für 10 Tage angeordnet.**
  - a) Es ist Ihnen in dieser Zeit untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist es Ihnen untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem jeweils eigenen Haushalt angehören.**
  - b) Innerhalb der jeweiligen Wohngemeinschaft ist ein Kontakt zu anderen Personen so weit wie möglich zu vermeiden.**
  - c) Sie haben das hiesige Gesundheitsamt und den behandelnden Arzt umgehend zu informieren, falls in o. g. Zeitraum typische Krankheitssymptome einer Covid-19-Infektion auftreten. Sollte ein Arztbesuch notwendig sein, sind der behandelnde Arzt oder die Rettungsleitstelle telefonisch vor dem Eintreffen über eine mögliche Erkrankung zu informieren.**
  - d) Für die Zeit der Absonderung unterliegen Sie der Beobachtung durch das hiesige Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG. Sie haben bis zum 10. Tag nach dem letzten Kontakt zum Fall eine Gesundheitsüberwachung durchzuführen. Diese umfasst das tägliche Messen der Körpertemperatur sowie die Beobachtung auf Symptome und das Führen eines Symptomtagebuchs darüber.**
- 2. Ziffer 1 a bis c gilt nicht für vollständig geimpfte oder genesene Personen, die keine Symptome haben; der Nachweis über die vollständige Impfung oder Genesung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.**
- 3. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.**

### Begründung

Am 06.10.2021 wurde in der unter Ziffer 1 genannten Klasse 9 weitere positive Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt (vorbekannt 2 Infektionsfälle). Diese Infektionen wurden mittels PCR-Test bestätigt.

Gemäß § 2 der Thüringer Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 02. März 2016 in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG ist das Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach §§ 28 bis 31 IfSG im Rahmen einer Allgemeinverfügung zuständig.

Gesetzliche Grundlage für diese Maßnahme sind insbesondere §§ 16, 28, 28 a, 29, 30, 31 IfSG. Danach hat die zuständige Gesundheitsbehörde bei entsprechendem Ansteckungsverdacht geeignete Maßnahme anzuordnen.

Die vom Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld zu ergreifenden Maßnahmen richten sich auch nach den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Institutes (RKI) zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Nach diesen Maßstäben erfolgt die Anordnung der häuslichen Quarantäne. Hierbei war zu berücksichtigen, dass Schüler in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation mit den bestätigten COVID-19-Fällen, unabhängig von einer individuellen Risikoermittlung als Kontaktpersonen gelten können. Nach den gegebenen Umständen (kein Mindestabstand, Nichttragen von MNB, gemischte Sitzpläne, Auftreten weiterer Infektionsfälle nach dem ersten Fall) war im vorliegenden Fall von einem sehr hohen Infektionsrisiko für den gesamten Klassenverband auszugehen.

Die Absonderung aller unter Ziffer 1 fallenden Personen stellt dabei das mildeste wirksame Mittel dar, um die bereits bestehenden Infektionsketten zu unterbrechen und so einen Schutz für Leib, Leben und Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen des Landkreises Eichsfeld herzustellen.

Zu Ziffer 1 a) der Allgemeinverfügung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Begriff der Wohnung um alle Räume handelt, die der Einzelne der Öffentlichkeit entzogen und zur Stätte seines Lebens und Wirkens bestimmt hat, insbesondere zum Wohnen genutzte Räume wie etwa Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad, Flure, Treppenhaus, zur Wohnung gehörende Nebenräume oder Keller, Dachböden oder umfriedete Gärten. Um das Ansteckungsrisiko zu minimieren, ist die vorherige Zustimmung des Gesundheitsamtes vor Verlassen der Unterkunft zwingend erforderlich.

Die unter Ziffer 1 d) benannte Maßnahme dient der schnelleren Erkennbarkeit von Symptomen, um eine Ausbreitung des Coronavirus schnellstmöglich zu verhindern. Nach den Empfehlungen des RKI haben auch die Kontaktpersonen, welche geimpft oder genesen sind, eine Gesundheitsbeobachtung durchzuführen.

Für vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome ist eine Ausnahme (Ziffer 2) anzuordnen. Der jeweilige Nachweis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes vorzulegen.

Von einer Verkürzung der Quarantänedauer auf 5 bzw. 7 Tage mittels Freitestung wird vorliegend abgesehen. Die Quarantänezeit beträgt derzeit 10 Tage, gerechnet ab dem Tag nach dem letzten Kontakt zum Indexfall. Das vorliegende Infektionsgeschehen ist derart unkontrolliert, dass eine effektive Eindämmung der Pandemie nicht ohne die Ausschöpfung der derzeit maximalen Quarantänedauer von 10 Tagen erreicht werden kann. Dies stellt eine Ermessensreduzierung auf Null dar. Das Recht des Einzelnen, insbesondere auf Bildung und Teilhabe tritt hinter dem Ziel der effektiven Eindämmung der Pandemie zurück.

Die Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 28 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Umsetzung ist für einen effektiven Infektionsschutz sofort erforderlich. Aufgrund der Gefahrenabwehr wird die Allgemeinverfügung auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 S. 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung dient als Bescheinigung i. R. e. potentiellen Entschädigungsanspruchs nach §§ 56 f. IfSG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt Widerspruch erhoben werden.

#### Hinweis:

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim

Verwaltungsgericht Weimar  
Jenaer Straße 2 a  
99425 Weimar

beantragt werden.

Im Auftrag

Schneemann  
Amtsärztin

## **Klasse 3 b, Anwesende am 30.09.2021**

**Allgemeinverfügung** zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 in der jeweils gültigen Fassung ordnet das Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 35 S. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) als notwendige Schutzmaßnahme an:

- 1. Ab 06.10.20 bis einschließlich 10.10.2021 wird für alle Schüler, Lehrer und Beschäftigte, die am 30.09.2021 in der Grundschule „Tilman Riemenschneider“ Heilbad Heiligenstadt in der Klasse 3b anwesend waren, eine Absonderung in die sog. häusliche Quarantäne für 10 Tage angeordnet.**
  - a) Es ist Ihnen in dieser Zeit untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist es Ihnen untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem jeweils eigenen Haushalt angehören.**
  - b) Innerhalb der jeweiligen Wohngemeinschaft ist ein Kontakt zu anderen Personen so weit wie möglich zu vermeiden.**
  - c) Sie haben das hiesige Gesundheitsamt und den behandelnden Arzt umgehend zu informieren, falls in o.g. Zeitraum typische Krankheitssymptome einer Covid-19-Infektion auftreten. Sollte ein Arztbesuch notwendig sein, sind der behandelnde Arzt oder die Rettungsleitstelle telefonisch vor dem Eintreffen über eine mögliche Erkrankung zu informieren.**
  - d) Für die Zeit der Absonderung unterliegen Sie der Beobachtung durch das hiesige Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG. Sie haben bis zum 10. Tag nach dem letzten Kontakt zum Fall eine Gesundheitsüberwachung durchzuführen. Diese umfasst das tägliche Messen der Körpertemperatur sowie die Beobachtung auf Symptome und das Führen eines Symptomtagebuchs darüber.**
- 2. Ziffer 1 a bis c gilt nicht für vollständig geimpfte oder genesene Personen, die keine Symptome haben; der Nachweis über die vollständige Impfung oder Genesung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.**
- 3. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.**

### Begründung

Am 06.10.2021 wurde in der unter Ziffer 1 genannten Klasse 6 weitere positive Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt (vorbekannt 1 Infektionsfall). Diese Infektionen wurden mittels PCR-Test bestätigt.

Gemäß § 2 der Thüringer Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 02.März 2016 in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG ist das Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach §§ 28 bis 31 IfSG im Rahmen einer Allgemeinverfügung zuständig.

Gesetzliche Grundlage für diese Maßnahme sind insbesondere §§ 16, 28, 28 a, 29, 30, 31 IfSG. Danach hat die zuständige Gesundheitsbehörde bei entsprechendem Ansteckungsverdacht geeignete Maßnahme anzuordnen.

Die vom Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld zu ergreifenden Maßnahmen richten sich auch nach den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Institutes (RKI) zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Nach diesen Maßstäben erfolgt die Anordnung der häuslichen Quarantäne. Hierbei war zu berücksichtigen, dass Schüler in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation mit den bestätigten COVID-19-Fällen, unabhängig von einer individuellen Risikoermittlung als Kontaktpersonen gelten können. Nach den gegebenen Umständen (kein Mindestabstand, Nichttragen von MNB, gemischte Sitzpläne, Auftreten weiterer Infektionsfälle nach dem ersten Fall) war im vorliegenden Fall von einem sehr hohen Infektionsrisiko für den gesamten Klassenverband auszugehen.

Die Absonderung aller unter Ziffer 1 fallenden Personen stellt dabei das mildeste wirksame Mittel dar, um die bereits bestehenden Infektionsketten zu unterbrechen und so einen Schutz für Leib, Leben und Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen des Landkreises Eichsfeld herzustellen.

Zu Ziffer 1 a) der Allgemeinverfügung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Begriff der Wohnung um alle Räume handelt, die der Einzelne der Öffentlichkeit entzogen und zur Stätte seines Lebens und Wirkens bestimmt hat, insbesondere zum Wohnen genutzte Räume wie etwa Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad, Flure, Treppenhaus, zur Wohnung gehörende Nebenräume oder Keller, Dachböden oder umfriedete Gärten. Um das Ansteckungsrisiko zu minimieren, ist die vorherige Zustimmung des Gesundheitsamtes vor Verlassen der Unterkunft zwingend erforderlich.

Die unter Ziffer 1 d) benannte Maßnahme dient der schnelleren Erkennbarkeit von Symptomen, um eine Ausbreitung des Coronavirus schnellstmöglich zu verhindern. Nach den Empfehlungen des RKI haben auch die Kontaktpersonen, welche geimpft oder genesen sind, eine Gesundheitsbeobachtung durchzuführen.

Für vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome ist eine Ausnahme (Ziffer 2) anzuordnen. Der jeweilige Nachweis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes vorzulegen.

Von einer Verkürzung der Quarantänedauer auf 5 bzw. 7 Tage mittels Freitestung wird vorliegend abgesehen. Die Quarantänezeit beträgt derzeit 10 Tage, gerechnet ab dem Tag nach dem letzten Kontakt zum Indexfall. Das vorliegende Infektionsgeschehen ist derart unkontrolliert, dass eine effektive Eindämmung der Pandemie nicht ohne die Ausschöpfung der derzeit maximalen Quarantänedauer von 10 Tagen erreicht werden kann. Dies stellt eine Ermessensreduzierung auf Null dar. Das Recht des Einzelnen, insbesondere auf Bildung und Teilhabe tritt hinter dem Ziel der effektiven Eindämmung der Pandemie zurück.

Die Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 28 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Umsetzung ist für einen effektiven Infektionsschutz sofort erforderlich. Aufgrund der Gefahrenabwehr wird die Allgemeinverfügung auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 S. 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung dient als Bescheinigung i.R.e. potentiellen Entschädigungsanspruchs nach §§ 56 f. IfSG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt Widerspruch erhoben werden.

#### Hinweis:

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim

Verwaltungsgericht Weimar  
Jenaer Straße 2 a  
99425 Weimar

beantragt werden.

Im Auftrag

Schneemann  
Amtsärztin



## **Klasse 4 a, Anwesende am 07.10.2021**

**Allgemeinverfügung** zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 in der jeweils gültigen Fassung ordnet das Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 35 S. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) als notwendige Schutzmaßnahme an:

- 1. Ab 07.10.20 bis einschließlich 17.10.2021 wird für alle Schüler, Lehrer und Beschäftigte, die am 07.10.2021 in der Grundschule „Tilman Riemenschneider“ Heilbad Heiligenstadt in der Klasse 4a anwesend waren, eine Absonderung in die sog. häusliche Quarantäne für 10 Tage angeordnet.**
  - a) Es ist Ihnen in dieser Zeit untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist es Ihnen untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem jeweils eigenen Haushalt angehören.**
  - b) Innerhalb der jeweiligen Wohngemeinschaft ist ein Kontakt zu anderen Personen so weit wie möglich zu vermeiden.**
  - c) Sie haben das hiesige Gesundheitsamt und den behandelnden Arzt umgehend zu informieren, falls in o. g. Zeitraum typische Krankheitssymptome einer Covid-19-Infektion auftreten. Sollte ein Arztbesuch notwendig sein, sind der behandelnde Arzt oder die Rettungsleitstelle telefonisch vor dem Eintreffen über eine mögliche Erkrankung zu informieren.**
  - d) Für die Zeit der Absonderung unterliegen Sie der Beobachtung durch das hiesige Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG. Sie haben bis zum 10. Tag nach dem letzten Kontakt zum Fall eine Gesundheitsüberwachung durchzuführen. Diese umfasst das tägliche Messen der Körpertemperatur sowie die Beobachtung auf Symptome und das Führen eines Symptomtagebuchs darüber.**
- 2. Ziffer 1 a bis c gilt nicht für vollständig geimpfte oder genesene Personen, die keine Symptome haben; der Nachweis über die vollständige Impfung oder Genesung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.**
- 3. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.**

### Begründung

Am 06.10.2021 wurde in der unter Ziffer 1 genannten Klasse 2 positive Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt. Diese Infektionen wurden mittels PCR-Test bestätigt.

Gemäß § 2 der Thüringer Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 02. März 2016 in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG ist das Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach §§ 28 bis 31 IfSG im Rahmen einer Allgemeinverfügung zuständig.

Gesetzliche Grundlage für diese Maßnahme sind insbesondere §§ 16, 28, 28a, 29, 30, 31 IfSG. Danach hat die zuständige Gesundheitsbehörde bei entsprechendem Ansteckungsverdacht geeignete Maßnahme anzuordnen.

Die vom Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld zu ergreifenden Maßnahmen richten sich auch nach den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Institutes (RKI) zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Nach diesen Maßstäben erfolgt die Anordnung der häuslichen Quarantäne. Hierbei war zu berücksichtigen, dass Schüler in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation mit den bestätigten COVID-19-Fällen, unabhängig von einer individuellen Risikoermittlung als Kontaktpersonen gelten können. Nach den gegebenen Umständen (kein Mindestabstand, Nichttragen von MNB, gemischte Sitzpläne, Auftreten weiterer Infektionsfälle nach dem ersten Fall an der Einrichtung) war im vorliegenden Fall von einem sehr hohen Infektionsrisiko für den gesamten Klassenverband auszugehen.

Die Absonderung aller unter Ziffer 1 fallenden Personen stellt dabei das mildeste wirksame Mittel dar, um die bereits bestehenden Infektionsketten zu unterbrechen und so einen Schutz für Leib, Leben und Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen des Landkreises Eichsfeld herzustellen.

Zu Ziffer 1 a) der Allgemeinverfügung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Begriff der Wohnung um alle Räume handelt, die der Einzelne der Öffentlichkeit entzogen und zur Stätte seines Lebens und Wirkens bestimmt hat, insbesondere zum Wohnen genutzte Räume wie etwa Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad, Flure, Treppenhaus, zur Wohnung gehörende Nebenräume oder Keller, Dachböden oder umfriedete Gärten. Um das Ansteckungsrisiko zu minimieren, ist die vorherige Zustimmung des Gesundheitsamtes vor Verlassen der Unterkunft zwingend erforderlich.

Die unter Ziffer 1 d) benannte Maßnahme dient der schnelleren Erkennbarkeit von Symptomen, um eine Ausbreitung des Coronavirus schnellstmöglich zu verhindern. Nach den Empfehlungen des RKI haben auch die Kontaktpersonen, welche geimpft oder genesen sind, eine Gesundheitsbeobachtung durchzuführen.

Für vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome ist eine Ausnahme (Ziffer 2) anzuordnen. Der jeweilige Nachweis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes vorzulegen.

Von einer Verkürzung der Quarantänedauer auf 5 bzw. 7 Tage mittels Freitestung wird vorliegend abgesehen. Die Quarantänezeit beträgt derzeit 10 Tage, gerechnet ab dem Tag nach dem letzten Kontakt zum Indexfall. Das vorliegende Infektionsgeschehen ist derart unkontrolliert, dass eine effektive Eindämmung der Pandemie nicht ohne die Ausschöpfung der derzeit maximalen Quarantänedauer von 10 Tagen erreicht werden kann. Dies stellt eine Ermessensreduzierung auf Null dar. Das Recht des Einzelnen, insbesondere auf Bildung und Teilhabe tritt hinter dem Ziel der effektiven Eindämmung der Pandemie zurück.

Die Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 28 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Umsetzung ist für einen effektiven Infektionsschutz sofort erforderlich. Aufgrund der Gefahrenabwehr wird die Allgemeinverfügung auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 S. 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung dient als Bescheinigung i.R.e. potentiellen Entschädigungsanspruchs nach §§ 56 f. IfSG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt Widerspruch erhoben werden.

#### Hinweis:

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim

Verwaltungsgericht Weimar  
Jenaer Straße 2 a  
99425 Weimar

beantragt werden.

Im Auftrag

Schneemann  
Amtsärztin

## **Klasse 4 b, Anwesende am 30.09.2021**

**Allgemeinverfügung** zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 in der jeweils gültigen Fassung ordnet das Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 35 S. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) als notwendige Schutzmaßnahme an:

- 1. Ab 07.10.20 bis einschließlich 10.10.2021 wird für alle Schüler, Lehrer und Beschäftigte, die am 30.09.2021 in der Grundschule Tilmann Riemenschneider Heilbad Heiligenstadt in der Klasse 4b anwesend waren, eine Absonderung in die sog. häusliche Quarantäne für 10 Tage angeordnet.**
  - a) Es ist Ihnen in dieser Zeit untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist es Ihnen untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem jeweils eigenen Haushalt angehören.**
  - b) Innerhalb der jeweiligen Wohngemeinschaft ist ein Kontakt zu anderen Personen so weit wie möglich zu vermeiden.**
  - c) Sie haben das hiesige Gesundheitsamt und den behandelnden Arzt umgehend zu informieren, falls in o.g. Zeitraum typische Krankheitssymptome einer Covid-19-Infektion auftreten. Sollte ein Arztbesuch notwendig sein, sind der behandelnde Arzt oder die Rettungsleitstelle telefonisch vor dem Eintreffen über eine mögliche Erkrankung zu informieren.**
  - d) Für die Zeit der Absonderung unterliegen Sie der Beobachtung durch das hiesige Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG. Sie haben bis zum 10. Tag nach dem letzten Kontakt zum Fall eine Gesundheitsüberwachung durchzuführen. Diese umfasst das tägliche Messen der Körpertemperatur sowie die Beobachtung auf Symptome und das Führen eines Symptomtagebuchs darüber.**
- 2. Ziffer 1 a bis c gilt nicht für vollständig geimpfte oder genesene Personen, die keine Symptome haben; der Nachweis über die vollständige Impfung oder Genesung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.**
- 3. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.**

### Begründung

Am 06.10.2021 wurde in der unter Ziffer 1 genannten Klasse 2 positive Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt. Diese Infektionen wurden mittels PCR-Test bestätigt.

Gemäß § 2 der Thüringer Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 02.März 2016 in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG ist das Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach §§ 28 bis 31 IfSG im Rahmen einer Allgemeinverfügung zuständig.

Gesetzliche Grundlage für diese Maßnahme sind insbesondere §§ 16, 28, 28a, 29, 30, 31 IfSG. Danach hat die zuständige Gesundheitsbehörde bei entsprechendem Ansteckungsverdacht geeignete Maßnahme anzuordnen.

Die vom Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld zu ergreifenden Maßnahmen richten sich auch nach den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Institutes (RKI) zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Nach diesen Maßstäben erfolgt die Anordnung der häuslichen Quarantäne. Hierbei war zu berücksichtigen, dass Schüler in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation mit den bestätigten COVID-19-Fällen, unabhängig von einer individuellen Risikoermittlung als Kontaktpersonen gelten können. Nach den gegebenen Umständen (kein Mindestabstand, Nichttragen von MNB, gemischte Sitzpläne, Auftreten weiterer Infektionsfälle nach dem ersten Fall an der Einrichtung) war im vorliegenden Fall von einem sehr hohen Infektionsrisiko für den gesamten Klassenverband auszugehen.

Die Absonderung aller unter Ziffer 1 fallenden Personen stellt dabei das mildeste wirksame Mittel dar, um die bereits bestehenden Infektionsketten zu unterbrechen und so einen Schutz für Leib, Leben und Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen des Landkreises Eichsfeld herzustellen.

Zu Ziffer 1 a) der Allgemeinverfügung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Begriff der Wohnung um alle Räume handelt, die der Einzelne der Öffentlichkeit entzogen und zur Stätte seines Lebens und Wirkens bestimmt hat, insbesondere zum Wohnen genutzte Räume wie etwa Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad, Flure, Treppenhaus, zur Wohnung gehörende Nebenräume oder Keller, Dachböden oder umfriedete Gärten. Um das Ansteckungsrisiko zu minimieren, ist die vorherige Zustimmung des Gesundheitsamtes vor Verlassen der Unterkunft zwingend erforderlich.

Die unter Ziffer 1 d) benannte Maßnahme dient der schnelleren Erkennbarkeit von Symptomen, um eine Ausbreitung des Coronavirus schnellstmöglich zu verhindern. Nach den Empfehlungen des RKI haben auch die Kontaktpersonen, welche geimpft oder genesen sind, eine Gesundheitsbeobachtung durchzuführen.

Für vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome ist eine Ausnahme (Ziffer 2) anzuordnen. Der jeweilige Nachweis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes vorzulegen.

Von einer Verkürzung der Quarantänedauer auf 5 bzw. 7 Tage mittels Freitestung wird vorliegend abgesehen. Die Quarantänezeit beträgt derzeit 10 Tage, gerechnet ab dem Tag nach dem letzten Kontakt zum Indexfall. Das vorliegende Infektionsgeschehen ist derart unkontrolliert, dass eine effektive Eindämmung der Pandemie nicht ohne die Ausschöpfung der derzeit maximalen Quarantänedauer von 10 Tagen erreicht werden kann. Dies stellt eine Ermessensreduzierung auf Null dar. Das Recht des Einzelnen, insbesondere auf Bildung und Teilhabe tritt hinter dem Ziel der effektiven Eindämmung der Pandemie zurück.

Die Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 28 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Umsetzung ist für einen effektiven Infektionsschutz sofort erforderlich. Aufgrund der Gefahrenabwehr wird die Allgemeinverfügung auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 S. 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung dient als Bescheinigung i.R.e. potentiellen Entschädigungsanspruchs nach §§ 56 f. IfSG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt Widerspruch erhoben werden.

### **Hinweis:**

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim

Verwaltungsgericht Weimar  
Jenaer Straße 2 a  
99425 Weimar

beantragt werden.

Im Auftrag

Schneemann  
Amtsärztin

## **Klasse 4 b, Anwesende am 07.10.2021**

**Allgemeinverfügung** zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 in der jeweils gültigen Fassung ordnet das Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 35 S. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) als notwendige Schutzmaßnahme an:

- 1. Ab 07.10.20 bis einschließlich 17.10.2021 wird für alle Schüler, Lehrer und Beschäftigte, die am 07.10.2021 in der Grundschule „Tilman Riemenschneider“ Heilbad Heiligenstadt in der Klasse 4b anwesend waren, eine Absonderung in die sog. häusliche Quarantäne für 10 Tage angeordnet.**
  - a) Es ist Ihnen in dieser Zeit untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist es Ihnen untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem jeweils eigenen Haushalt angehören.**
  - b) Innerhalb der jeweiligen Wohngemeinschaft ist ein Kontakt zu anderen Personen so weit wie möglich zu vermeiden.**
  - c) Sie haben das hiesige Gesundheitsamt und den behandelnden Arzt umgehend zu informieren, falls in o.g. Zeitraum typische Krankheitssymptome einer Covid-19-Infektion auftreten. Sollte ein Arztbesuch notwendig sein, sind der behandelnde Arzt oder die Rettungsleitstelle telefonisch vor dem Eintreffen über eine mögliche Erkrankung zu informieren.**
  - d) Für die Zeit der Absonderung unterliegen Sie der Beobachtung durch das hiesige Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG. Sie haben bis zum 10. Tag nach dem letzten Kontakt zum Fall eine Gesundheitsüberwachung durchzuführen. Diese umfasst das tägliche Messen der Körpertemperatur sowie die Beobachtung auf Symptome und das Führen eines Symptomtagebuchs darüber.**
- 2. Ziffer 1 a bis c gilt nicht für vollständig geimpfte oder genesene Personen, die keine Symptome haben; der Nachweis über die vollständige Impfung oder Genesung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.**
- 3. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.**

### Begründung

Am 06.10.2021 wurde in der unter Ziffer 1 genannten Klasse 3 positive Infektion (vorbekannt 1 Infektionsfall) mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt. Diese Infektionen wurden mittels PCR-Test bestätigt.

Gemäß § 2 der Thüringer Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 02.März 2016 in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG ist das Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach §§ 28 bis 31 IfSG im Rahmen einer Allgemeinverfügung zuständig.

Gesetzliche Grundlage für diese Maßnahme sind insbesondere §§ 16, 28, 28a, 29, 30, 31 IfSG. Danach hat die zuständige Gesundheitsbehörde bei entsprechendem Ansteckungsverdacht geeignete Maßnahme anzuordnen.

Die vom Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld zu ergreifenden Maßnahmen richten sich auch nach den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Institutes (RKI) zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Nach diesen Maßstäben erfolgt die Anordnung der häuslichen Quarantäne. Hierbei war zu berücksichtigen, dass Schüler in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation mit den bestätigten COVID-19-Fällen, unabhängig von einer individuellen Risikoermittlung als Kontaktpersonen gelten können. Nach den gegebenen Umständen (kein Mindestabstand, Nichttragen von MNB, gemischte Sitzpläne, Auftreten weiterer Infektionsfälle nach dem ersten Fall) war im vorliegenden Fall von einem sehr hohen Infektionsrisiko für den gesamten Klassenverband auszugehen.

Die Absonderung aller unter Ziffer 1 fallenden Personen stellt dabei das mildeste wirksame Mittel dar, um die bereits bestehenden Infektionsketten zu unterbrechen und so einen Schutz für Leib, Leben und Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen des Landkreises Eichsfeld herzustellen.

Zu Ziffer 1 a) der Allgemeinverfügung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Begriff der Wohnung um alle Räume handelt, die der Einzelne der Öffentlichkeit entzogen und zur Stätte seines Lebens und Wirkens bestimmt hat, insbesondere zum Wohnen genutzte Räume wie etwa Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad, Flure, Treppenhaus, zur Wohnung gehörende Nebenräume oder Keller, Dachböden oder umfriedete Gärten. Um das Ansteckungsrisiko zu minimieren, ist die vorherige Zustimmung des Gesundheitsamtes vor Verlassen der Unterkunft zwingend erforderlich.

Die unter Ziffer 1 d) benannte Maßnahme dient der schnelleren Erkennbarkeit von Symptomen, um eine Ausbreitung des Coronavirus schnellstmöglich zu verhindern. Nach den Empfehlungen des RKI haben auch die Kontaktpersonen, welche geimpft oder genesen sind, eine Gesundheitsbeobachtung durchzuführen.

Für vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome ist eine Ausnahme (Ziffer 2) anzuordnen. Der jeweilige Nachweis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes vorzulegen.

Von einer Verkürzung der Quarantänedauer auf 5 bzw. 7 Tage mittels Freitestung wird vorliegend abgesehen. Die Quarantänezeit beträgt derzeit 10 Tage, gerechnet ab dem Tag nach dem letzten Kontakt zum Indexfall. Das vorliegende Infektionsgeschehen ist derart unkontrolliert, dass eine effektive Eindämmung der Pandemie nicht ohne die Ausschöpfung der derzeit maximalen Quarantänedauer von 10 Tagen erreicht werden kann. Dies stellt eine Ermessensreduzierung auf Null dar. Das Recht des Einzelnen, insbesondere auf Bildung und Teilhabe tritt hinter dem Ziel der effektiven Eindämmung der Pandemie zurück.

Die Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 28 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Umsetzung ist für einen effektiven Infektionsschutz sofort erforderlich. Aufgrund der Gefahrenabwehr wird die Allgemeinverfügung auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 S. 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung dient als Bescheinigung i.R.e. potentiellen Entschädigungsanspruchs nach §§ 56 f. IfSG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt Widerspruch erhoben werden.

#### Hinweis:

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim

Verwaltungsgericht Weimar  
Jenaer Straße 2 a  
99425 Weimar

beantragt werden.

Im Auftrag

Schneemann  
Amtsärztin